

Oktober 2019

## Kennzeichenrecht: Entscheide

### AVIA SA; AVIA Fédération (...) / Swiss Avia Consult Sàrl

#### Bestehende Verwechslungsgefahr

BGer vom 17.06.2019  
(4A\_630/2018)

Das Bundesgericht hatte sich schon mehrfach des Schutzes des Zeichenbestandteils "AVIA" anzunehmen (vgl. etwa sic! 2000, 397). Nun bestätigte es eine vom Kantonsgericht Freiburg festgestellte Verwechslungsgefahr zwischen der Firma "Swiss Avia Consult Sàrl" der Beklagten und den Firmen "AVIA SA" und "AVIA Fédération d'Importeurs Suisses indépendants en produits pétroliers" der Klägerinnen.

*"On ne saurait dès lors reprocher à l'autorité précédente d'avoir retenu que le signe 'Avia' était doté d'une force distinctive originaire et, partant, d'avoir conclu à l'existence d'un risque de confusion entre les raisons sociales des parties." ... "Savoir si deux raisons de commerce se distinguent clairement (...) se détermine sur la base de l'impression d'ensemble qu'elles donnent au public concerné (...), celui-ci étant défini principalement en fonction des cercles dans lesquels les entreprises (ayant droit et auteur de la violation) sont actives (...) et non (...) exclusivement en fonction du cercle déterminé par le signe antérieur."*

Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Firma rechtsverletzend ist, so verpflichtet das Gericht grundsätzlich die Beklagte, die Firma anzupassen, ohne dass bestimmte Bedingungen verfügt werden (*"sans le soumettre à des conditions particulière"*). Wird festgestellt, dass die Hinzufügung stark unterscheidungskräftiger Bestandteile neben dem umstrittenen Element (in diesem Fall "Avia") nicht ausreicht, um die Gefahr von Verwechslungen zu vermeiden, kann das Gericht der Beklagten die Verwendung des umstrittenen Elements jedoch generell untersagen.

## GERFLOR; GERFLOR Theflooringgroup / GEMFLOR

### Präventive Nichtgebrauchseinrede

BVGer vom 19.06.2019  
(B-6675/2016)

In einem Entscheid über die Geltendmachung der Nichtgebrauchseinrede im Widerspruchsverfahren lässt das Bundesverwaltungsgericht eine präventive Nichtgebrauchseinrede zu: Die Widerspruchsgegnerin hatte die Nichtgebrauchseinrede in der ersten Stellungnahme, aber vor Ablauf der Karenzfrist erhoben. Die fünfjährige Karenzfrist endete jedoch, bevor das IGE den Widerspruchsentscheid fällte. Das Bundesverwaltungsgericht kommt nun zum Schluss, dass das IGE die Nichtgebrauchseinrede hätte berücksichtigen müssen, und weist die Sache zur Neubeurteilung an dieses zurück: *"Il faut en outre relever que (...) au moment où le délai de carence de la marque opposante (...) arrive à échéance (...), l'autorité inférieure n'a pas encore rendu sa décision sur l'opposition. Dans de telles circonstances, l'autorité inférieure ne saurait renoncer à traiter l'exception de non-usage soulevée à temps par la recourante. Est en effet déterminant l'état du dossier au moment où la décision est rendue (...). (...) Ce sont en effet l'exception soulevée par la recourante dans sa première réponse devant l'IPI ainsi que l'état de fait au moment où l'IPI rend sa décision sur l'opposition qui sont déterminants. (...) Le non-usage d'une marque n'est certes pas pris en compte d'office par les autorités (...). L'exception de non-usage de la marque opposante doit toutefois être traitée si le défendeur l'invoque à temps au sens de l'art. 22 al. 3 OPM. Cette disposition purement procédurale prévoit en effet jusqu'à quel moment au plus tard l'exception peut être soulevée. Elle n'interdit en revanche pas au défendeur de la soulever à titre préventif"*.

## BETOKONTAKT

### Fehlende Unterscheidungskraft

BVGer vom 15.05.2019  
(B-3205/2018)

Für chemische Produkte für Bauzwecke (Klasse 1) und nicht-metallische Baumaterialien (Klasse 19) fehlt es dem Wortzeichen BETOKONTAKT an Unterscheidungskraft.

Aufgrund des *"Einsatzzweckes im Baubereich wird ein besonderes Augenmerk auf Qualität, Funktion und Beständigkeit"* dieser Produkte gelegt. Die Nachfrage danach erfolgt entsprechend *"mit einer wenigstens leicht erhöhten Aufmerksamkeit"*. Dennoch wird "BETO" vorliegend leicht als Assoziation oder zumindest Trunkierung (Mutilation) von "Beton"/"béton" verstanden. Folglich beschreibt das vorliegende Zeichen *"unmittelbar eine mögliche Art und Zweckbestimmung der bezeichneten Waren, nämlich dahingehend, dass diese eine Haftung zwischen Beton oder ähnlichen Untergründen mit anderen Komponenten herstellen"*.

## VW-Land-Toggenburg

### Widerrechtlicher Markengebrauch

BGer vom 15.07.2019  
(4A\_95/2019)

Eine ehemalige offizielle VW-Garage verwendete nach Auflösung des Händlervertrags zur Anpreisung ihrer Dienstleistungen weiterhin Begriffe, die den Begriff "VW" enthielten. Unter anderem bewarb die Garage ihr Angebot mit den Worten "VW-Land-Toggenburg". Letzteres wurde der Garage auf Klage von VW hin vom Handelsgericht St. Gallen gestützt auf Markenrecht verboten. Das Bundesgericht bestätigt.

*"Vorliegend kann (...) nicht zweifelhaft sein, dass mit 'VW-Land Toggenburg' der Garagenbetrieb der Beschwerdeführerin bezeichnet wird. Damit erfüllt das Zeichen (...) eine kennzeichnende Funktion, indem es die Betriebsstätte der Beschwerdeführerin individualisiert (...). Es liegt somit ein kennzeichenmässiger Mitgebrauch der klägerischen Marke 'VW' vor. Vom Ausschliesslichkeitsrecht des Markeninhabers nach Art. 13 Abs. 2 lit. e MSchG ist auch die Mitverwendung des Zeichens als Enseigne bzw. als Geschäftsbezeichnung erfasst (...). (...) Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin trifft nicht zu, dass sie 'VW' lediglich in beschreibender Weise zur Information über ihr Angebot nutzt. Vielmehr hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass mit 'VW-Land Toggenburg' beim Publikum der unzutreffende Eindruck einer besonderen Beziehung zur Markeninhaberin erweckt wird. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht wird damit aus Sicht des Publikums nicht nur ein breites Angebot bezüglich bestimmter Markenprodukte beschrieben, sondern ein Betrieb der Markeninhaberin oder zumindest eine besondere Beziehung zu dieser erwartet. (...) Ebenso wenig trifft zu, dass der Gebrauch des Zeichens 'VW-Land Toggenburg' für die Beschwerdeführerin unabdingbar ist, um auf die Eigenschaften der eigenen Waren und Dienstleistungen hinzuweisen. So ist nicht einzusehen, inwiefern die ebenfalls verwendete Bezeichnung 'VW-Spezialist' bzw. 'VW-Audi Spezialist', die von den Beschwerdegegnerinnen nicht beanstandet wird, zu diesem Zweck nicht ausreichen soll."*

## MONSTER REHAB / BLAZE AND THE MONSTER MACHINES (fig.)

### Fehlende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 03.07.2019  
(B-4538/2017)



Entgegen der Ansicht des IGE besteht zwischen der angegriffenen Marke "nickelodeon BLAZE AND THE MONSTER MACHINES (fig.)" und den Widerspruchsmarken MONSTER REHAB, MONSTER ENERGY und MUSCLE MONSTER keine Verwechslungsgefahr, da dem Bestandteil MONSTER in der angegriffenen Marke nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

## [gallo] (fig.) / [gallo] (fig.)

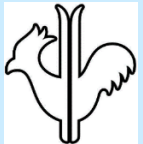
### Verwechslungsgefahr in Bezug auf gleichartige Waren

BVGer vom 25.07.2019  
(B-5846/2017)

Widerspruchsmarke:



Angegriffene Marke:



In der Welt des Sports bedingt die Ausübung einer bestimmten Disziplin im Allgemeinen die Verwendung spezifischer und geeigneter Ausrüstung und Kleidung, so dass ein und dasselbe Unternehmen sowohl die Kleidung als auch die Ausrüstung anbietet, die für die Ausübung eines Sports erforderlich sind. Verschiedenste Waren der Klasse 28 wie z.B. "appareils de gymnastique et de sport (à l'exception des vêtements, chaussures et tapis)" sind entsprechend aufgrund des gleichen Zwecks und identischer Vertriebswege ähnlich zu "chaussures" (Klasse 25), weil unter Letztere auch Sportschuhe fallen.

Die massgeblichen schweizerischen Verkehrskreise erkennen in der grafischen Darstellung eines Hahns keinen indirekten geografischen Hinweis auf Frankreich (= gallischer Hahn). In Verbindung mit den streitgegenständlichen Waren der Klassen 9, 18, 25 und 28 kommen den Zeichen keine beschreibende Bedeutung und entsprechend auch keine reduzierte Kennzeichnungskraft zu.

Zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Marken besteht Verwechslungsgefahr, soweit gleichartige Waren betroffen sind.

## FIX, PROFIX, VARIOFIX, AUTOFIX, MULTIFIX / I.S.T.KINGFIX

### Fehlende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 30.07.2019  
(B-3640/2018)

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt keine Verwechslungsgefahr zwischen den Widerspruchsmarken FIX, PROFIX, VARIOFIX, AUTOFIX und MULTIFIX (Klasse 9) und der angefochtenen Marke "I.S.T.KINGFIX" (u.a. Klassen 7 und 9) für Waren, deren Hauptzweck es ist, etwas zu fixieren. Für diese ist der Markenbestandteil "fix" beschreibend und führt in Alleinstellung sowie in Kombination mit anderen kaum unterscheidungskräftigen Zeichenelementen zur entscheidenden Kennzeichnungsschwäche.

Die Inanspruchnahme der erhöhten Kennzeichnungskraft einer Serienmarke durch die Widersprechende scheitert. Der kennzeichnungsschwache Bestandteil eignet sich nicht als Stamm und es fehlt am Nachweis der Erfüllung der Voraussetzung des tatsächlichen Gebrauchs als Serienmarke.

## Symmetrieabgleichverfahren

### Änderung von Patentansprüchen

BPatGer vom 15.05.2019  
(O2016\_010)

Vgl. auch Entscheid O2016\_011 des BPatGer vom 15.05.2019, der grösstenteils den gleichen Wortlaut aufweist wie der vorliegend besprochene Entscheid.

*"Gemäss ständiger Rechtsprechung der Beschwerdekammern des europäischen Patentamtes darf die geänderte europäische Patentanmeldung nichts enthalten, was nicht unmittelbar und eindeutig den ursprünglich eingereichten Anmeldungsunterlagen entnommen werden kann. Es genügt nicht, wenn eine vorgeschlagene Änderung 'nicht inkonsistent' ist mit dem ursprünglich Offenbarten. Nach dem sogenannten 'Goldstandard' ist die entscheidende Frage: Was konnte der Fachmann der Gesamtheit der ursprünglichen Offenbarung unter Inanspruchnahme seines allgemeinen Fachwissens, objektiv und auf den Anmeldetag bezogen, unmittelbar und eindeutig entnehmen."*

Weder PatG 26 I noch EPÜ 138 und 139 führen mangelnde Klarheit als Nichtigkeitsgrund auf. Die Listen der Nichtigkeitsgründe in diesen Bestimmungen sind abschliessend.

Damit ein zivilprozessrechtliches Rechtsbegehren zulässig ist, muss *"dieses genügend bestimmt formuliert sein. Das Bestimmtheitsgebot betrifft nicht nur Unterlassungsbegehren im Patentverletzungsprozess, sondern auch Rechtsbegehren auf Einschränkung von Ansprüchen im Patentnichtigkeitsprozess (PatG 27). Wie bei einem Teilverzicht müssen deshalb im Zivilprozess Rechtsbegehren auf Einschränkung eines Patentanspruches (PatG 27) klar sein (vgl. PatV 97 I). Ein Rechtsbegehren, das einen erteilten unabhängigen Anspruch durch die Aufnahme eines darauf bezogenen erteilten abhängigen Anspruchs beschränkt, stellt keine materielle Einschränkung des erteilten abhängigen Anspruchs dar. Damit wird auf den erteilten unabhängigen Anspruch verzichtet und der entsprechende abhängige erteilte Anspruch wird im eingeschränkten Patent als unabhängiger Anspruch weitergeführt. Der Verzicht auf den erteilten unabhängigen Anspruch bildet zwar eine Einschränkung des Patents gemäss PatG 27 I. Dieser Verzicht kann jedoch keine Klarheitsfrage aufwerfen, denn die blosser Umformulierung des erteilten abhängigen Anspruchs als unabhängiger Anspruch bildet keine weitere Einschränkung des Patents im Sinne von PatG 27 I und kann entsprechend auch nicht auf Klarheit geprüft werden."*



## Kartellrecht: Entscheide

### Uhrenersatzteile

#### Praxisänderung: Gerichtsstand bei negativer Feststellungsklage

BGer vom 21.05.2019  
(4A\_446/2018, 4A\_448/2018)

Rückweisung an die Vorinstanz!

Im Zuge der Einführung eines selektiven Vertriebssystems wurde einem schweizerischen Uhrenkonzern durch einen ehemaligen Grosshändler mit Sitz in England eine "Letter Before Action" (erforderlich nach englischem Recht, ansonsten der Klägerin Kostenfolgen drohen) mitsamt Klageentwurf zugestellt. Im Schreiben wurde eine Bestätigung zur Wiederaufnahme der Belieferung gefordert, ansonsten ohne weitere Ankündigung Klage in London wegen Verletzung des europäischen Kartellrechts eingereicht würde. Auf Ersuchen des schweizerischen Uhrenkonzerns erstreckte der ehemalige Grosshändler die von ihm angesetzte Frist um zwei Wochen. Einen Tag vor Ablauf der erstreckten Frist reichte der Uhrenkonzern eine negative Feststellungsklage beim Handelsgericht in Bern ein. Das Bundesgericht sieht kein rechtsmissbräuchliches Verhalten: Die Möglichkeit bzw. Gefahr des "forum running" war dem englischen Grosshändler bewusst und entstand nicht erst mit der gewährten Fristerstreckung.

Weiter vollzog das Bundesgericht eine Praxisänderung: Bisher stand der Deliktgerichtsstand nach LugÜ 5 Ziff. 3 dem angeblichen Schädiger für eine negative Feststellungsklage nur dann zur Verfügung, wenn eine Sach- und Beweisnähe des angerufenen Gerichts im konkreten Fall vorlag. An diesem Erfordernis hält das Bundesgericht nicht länger fest: *"Am zusätzlichen Erfordernis der Sach- und Beweisnähe zur Einschränkung des aufgrund des Handlungs- oder Erfolgsorts grundsätzlich gegebenen Gerichtsstands im Einzelfall ist nicht festzuhalten. Ist ein Handlungs- oder Erfolgsort identifiziert, bleibt somit kein Raum mehr für eine einzelfallbezogene Prüfung der Sach- und Beweisnähe."*

Schliesslich äussert sich das Bundesgericht zum Handlungs-ort beim angeblichen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch einen Konzern: Dieser sei abhängig von jenem Geschehnis, *"dem für die Umsetzung dieser Strategie in einer Kette von Ereignissen eine besonders grosse Bedeutung zukommt, womit verschiedene Handlungsorte vermieden werden"*. Vorliegend handelte es sich um den Beschluss der erweiterten Konzernleitung des Uhrenherstellers in Biel. Dabei sei unerheblich, ob Vertreter der Tochtergesellschaften bei der Beschlussfassung anwesend waren und mitgewirkt haben. Würde nicht auf den Strategieentscheid abgestellt, sondern auf dessen Umsetzung in den Tochtergesellschaften, stünde man vor einer Vielzahl von Handlungsorten.

---

## Urheberrecht : Entscheide

---

### GT 3a

#### Mitwirkungspflicht innerhalb von Tarifgenehmigungsverfahren

BVGer vom 23.05.2019  
(B-5852/2017)

Innerhalb des Tarifgenehmigungsverfahrens GT 3a legten die Verwertungsgesellschaften eine knapp zehnjährige Studie vor, um damit u.a. gewisse Kostenstrukturen aufzuzeigen. Der Beizug dieser Studie wurde von einigen Nutzerverbänden kritisiert, die gegen die Tarifgenehmigung durch die ESchK Beschwerde führten: *"Die Beschwerdeführenden bestreiten die Zahlen zwar, bringen aber keine eigenen Unterlagen bei, um die Studie zu widerlegen. Aufgrund der Mitwirkungspflicht (...), der im Tarifgenehmigungsverfahren besonderes Gewicht zukommt, wäre es an ihnen, anhand von Zahlen und Statistiken zu belegen, von welchen Fakten richtigerweise bei der Berechnung des Tarifs auszugehen wäre (...)."*

---

## Lauterkeitsrecht : Entscheide

---

### Matière à injection céramique

#### Schutzzweck lauterkeitsrechtlicher Normen

BGer vom 09.01.2019  
(4A\_584/2017, 4A\_590/2017)

Aus UWG 5 und UWG 9 I c ergibt sich kein rechtlicher Anspruch auf Feststellung, ob ein Immaterialgüterrecht besteht, sondern einzig ein (subsidiärer) Anspruch auf Feststellung einer allfällig vorliegenden UWG-Verletzung: *"L'art. 5 LCD n'a pas pour objet de créer ni de protéger des droits de propriété intellectuelle, mais d'interdire des comportements contraires à une concurrence loyale (...). L'art. 9 al. 1 let. c LCD prévoit une action en constatation de droit mais celle-ci est subsidiaire par rapport aux actions en interdiction accordées par l'art. 9 al. 1 let. a et b LCD (...), et elle ne porte de toute manière pas sur la constatation de droits de propriété intellectuelle. Il n'est donc pas question d'élucider, parmi les parties au procès, lesquelles jouissent de quels droits de propriété intellectuelle, mais plutôt de rechercher laquelle ou lesquelles peuvent légitimement exploiter les résultats des travaux de recherche (...). (...) En l'occurrence, la demanderesse a obtenu que l'exploitation des deux procédés de fabrication (...) soit interdite aux défendeurs. Dans ses relations avec eux, elle n'a pas d'intérêt à ce qu'au surplus, le juge constate formellement que ces procédés sont le résultat, aux termes de l'art. 5 LCD, de ses propres travaux de recherche (...). Elle est moins encore autorisée à exiger une constatation de sa 'propriété' des procédés de fabrication."*

---

## Diverses : Entscheide

---

### Vegemania

#### Aktivlegitimation bei Persönlichkeitsverletzungen

BGer vom 30.04.2019  
(5A\_773/2018; 5A\_801/2018)

Im Vorfeld einer Veranstaltung bezichtigte eine Privatperson einen teilnehmenden Verein sowie dessen Präsidenten auf Facebook des Antisemitismus und der Ausländerfeindlichkeit. Die Betroffenen erhoben darauf Klage wegen Verletzung ihrer Persönlichkeit. Wegen teils fehlender Aktivlegitimation wurde die Klage vom Obergericht des Kantons Thurgau nur teilweise gutgeheissen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Vereins und des Präsidenten ab.

Obwohl sich jede der persönlichkeitsverletzenden Äusserungen eindeutig jeweils einem der Betroffenen, d.h. dem Verein oder dessen Präsidenten, zuordnen lässt, sind jene nicht selbständig aufgetreten und vorgegangen. Sie haben vielmehr begehrt, die Beklagte ihnen beiden gegenüber zur Löschung und Unterlassung der Aussagen zu verpflichten und *"die Persönlichkeit der Kläger"* zu schützen. Aktivlegitimiert bei Persönlichkeitsverletzungen ist aber ausschliesslich der persönlich und direkt Betroffene. Die Verletzung des einen Betroffenen resultiert auch bei angeblich enger Verbundenheit (wie etwa durch die ausgeübte Funktion als Vereinspräsident) nicht in derjenigen des anderen. Verlangt wird entsprechend ein unabhängiges Vorgehen der Betroffenen. Schliesslich lässt sich das gemeinsame Vorgehen des Vereins und des Präsidenten nicht mit der aktiven einfachen Streitgenossenschaft rechtfertigen: Jeder Streitgenosse hat ein eigenes Rechtsbegehren abzugeben.

---

## Literatur

---

#### Patentrecht

Entwicklungen 2018

Michael Ritscher /  
Dimon Holzer /  
André Kasche /  
Ulrike Ciesla

Stämpfli Verlag AG, Bern 2019,  
XIX + 106 Seiten, ca. CHF 58;  
ISBN 978-3-7272-2682-3

Im Rahmen der Reihe "Entwicklungen 2018" liegt das Buch zu Ereignissen im Patentrecht im Jahr 2018 vor. Der von einem ergänzten, weiterhin äusserst erfahrenen Autorenquartett geschriebene Band unterteilt sich nach einer Einleitung in die Bereiche "Rechtsetzung", "Rechtsprechung" und "Literatur", wobei neben der Zusammenfassung und sachkundigen Besprechung der neuen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre der Schweiz auch dem Staatsvertragsrecht und den Entscheiden der Beschwerdekammern des EPA und der Gerichte umliegender Staaten grosse Beachtung geschenkt wird.



### **Kennzeichenrecht**

Entwicklungen 2018

Barbara K. Müller /  
Patrick K. Schutte

Stämpfli Verlag AG, Bern 2019,  
XIX + 64 Seiten, ca. CHF 58;  
ISBN 978-3-7272-2672-4

Als Teil der immer wieder hilfreiche Überblicke verschaffenden Reihe "Entwicklungen 2018" ist der Band zu den Geschehnissen im Kennzeichenrecht (im weiteren Sinne) der Schweiz im vergangenen Jahr erschienen. Das von einem fachkundigen Autorentduo leserfreundlich geschriebene Werk gliedert sich nach einer Einleitung erneut in die Kapitel "Rechtsetzung", "Rechtsprechung" und "Literatur". Dabei wird in der Einleitung und den Zusammenfassungen und namentlich in den Urteilsbesprechungen sehr wohl auch eigenständig gewürdigt.

### **Herausforderungen bei der Umsetzung des Datenschutzes für ein Schweizer Unternehmen**

Thasanee Patklom

Schulthess Juristische Medien  
AG, Zürich et al. 2018,  
57 Seiten, CHF 39;  
ISBN 978-3-7255-7963-1

Die im Rahmen des LL.M.-Studiengangs "Internationales Wirtschaftsrecht 2016/2018" an der Universität Zürich geschriebene Diplomarbeit beschäftigt sich nach einer Einführung in die DSGVO der EU aus der praktischen Warte der Schweizer Unternehmen mit den Problembereichen, der Planung der Umsetzung sowie der tatsächlichen Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Regeln (auch mit Blick auf die Revision der Schweizer Datenschutzgesetzgebung). Das Buch dient durchaus auch als erstes Nachschlagewerk und als Leitlinie für KMU in der Schweiz.

### **Herkunftsangaben und andere geografische Bezeichnungen**

SIWR, Bd. III/3

Magda Streuli-Youssef (Hg.)

Helbling & Lichtenhahn Verlag  
AG, 3. Aufl., Basel 2019,  
XXXII + 363 Seiten, CHF 168;  
ISBN 978-3-7190-3973-8

Nach dem kürzlich erschienenen Band SIWR III/2 ("Firmenrecht und Schutz nicht registrierter Kennzeichen"; siehe INGRES NEWS 9/2019, 10) liegt nun auch der Band SIWR III/2 ("Herkunftsangaben und andere geografische Bezeichnungen") in der 3. Auflage vor, verfasst von David Aschmann ("Bandherausgeber"), Marco Bundi, J. David Meisser, Benedikt Schmidt und Jürg Simon. Das von einer Vielzahl unterschiedlicher Regelungen geprägte Rechtsgebiet wird anschaulich und systematisch sauber aufgearbeitet und fügt sich so auch in seiner Neuauflage nahtlos in die bestens bewährten Bände der SIWR-Reihe ein.

## **Tagungsberichte**

### **Zurich IP Retreat 2019 – Nationalism vs. Globalization in IP**

13. / 14. September 2019 (Freitagnachmittag / Samstagmorgen),  
Seehof, Küsnacht (ZH)

Mit seinem zweitägigen "Zurich IP Retreat" führte INGRES zusammen mit der ETHZ schon zum dritten Mal die international ausgerichtete Tagungsreihe fort. Gegen fünfzig Teilnehmende besprachen mit Schweizer und internationalen Experten (Deutschland, Grossbritannien, Italien, Niederlande, USA) aus Judikatur, Lehre und Advokatur zahlreiche Fragen zu "Nationalismus vs. Globalisierung" insbesondere unter Beachtung der Auswirkungen auf das Immaterialgüterrecht. Ein eingehender Tagungsbericht erscheint in der sic!. Die Folgeveranstaltung ist für den Spätherbst 2020 in der Stadt Zürich vorgesehen.

---

## Veranstaltungen

---

### **Der Immaterialgüterrechtsprozess: "Prozessmanagement"**

3. Dezember 2019,  
Bundesverwaltungsgericht,  
St. Gallen

Die INGRES-Prozessrechtstagung, organisiert zusammen mit dem Verband der Richter in Handelssachen, widmet sich dem Thema "Prozessmanagement". Unter Beteiligung der Handelsgerichte, des Bundespatent- und des Bundesgerichts werden Erfahrungen im Hinblick auf eine Verbesserung des Prozessmanagements gerade auch im Lichte der jüngeren Rechtsprechung erörtert. Die Einladung lag den INGRES NEWS 9/2019 bei und ist über [www.ingres.ch](http://www.ingres.ch) herunterladbar.

### **Praxis des Immaterialgüterrechts in Europa**

27. Januar 2020,  
Hotel Zürichberg, Zürich

Am 27. Januar 2020 organisiert INGRES auf dem Zürichberg seine jährliche Tagung zu den neusten Geschehnisse im europäischen Recht. Fachleute aus der Schweiz und dem übrigen Europa besprechen die Ereignisse des Jahres 2019 und die kommenden Entwicklungen aus der Sicht des europäischen Patent-, Urheber-, Design-, Lauterkeits- und Markenrechts. Ein Abendessen rundet den ganztägigen Anlass ab. Am 25./26. Januar 2020 wird im Skigebiet Valbella das INGRES-Skiwochenende durchgeführt. Die Einladung liegt bei und ist auch über [www.ingres.ch](http://www.ingres.ch) zugänglich.

### **Der Immaterialgüterrechtsprozess: Schnittstellen zwischen Straf- und Zivilverfahren**

2. April 2020,  
Bundesstrafgericht, Bellinzona

Trotz der meist gleichlautenden Tatbestandsvoraussetzungen bestehen in der Praxis beachtliche Unterschiede, die sich aus den Eigenleben von Strafverfahren und Zivilverfahren ergeben. INGRES schlägt eine Brücke, indem sich Vertreter der Justiz und der Advokatur aus Straf- und Immaterialgüterrecht über zentrale Themen in den schönen Räumen des Bundesstrafgerichts in Bellinzona austauschen. Die Einladung ist auf [www.ingres.ch](http://www.ingres.ch) ersichtlich und wird voraussichtlich den INGRES NEWS 11/2019 beigelegt.

### **Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz**

2. Juli 2020,  
Lake Side, Zürich

Am Dienstag, dem 2. Juli 2020, führt INGRES in Zürich seinen bewährten Sommeranlass zu den bedeutendsten Ereignissen in der Praxis und Gesetzgebung im Schweizer Immaterialgüterrecht durch, gefolgt von der traditionellen Schifffahrt mit einem Aperitif auf dem Zürichsee. Vor der Fachveranstaltung findet die alljährliche INGRES-Mitgliederversammlung statt. Die Einladung folgt.